



Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer

Kapitel 2310, Titel 896 32

1. Kurzbeschreibung der Sonderinitiative/ Ziel des Titels:

Mit der Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer (SI GA) kann das BMZ gezielt auf die Herausforderungen von Fluchtsituationen reagieren und Aufnahmeländer unterstützen. In akuten wie auch in langanhaltenden Krisen soll die Lebenssituation der Menschen vor Ort verbessert, soziale Kohäsion gestärkt und somit Lebens-, Bleibe- und Rückkehrperspektiven in Aufnahme-Regionen geschaffen werden.

Die Sonderinitiative verfolgt einen integrierten und flexiblen Einsatz aller Instrumente (bilateral, multilateral, nicht-staatlich) entlang ihrer jeweiligen Vorteile. Die Umsetzung der Vorhaben nicht-staatlicher Träger erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für private deutsche Träger.

2. Kriterien für die Förderung nicht-staatlicher Träger:

Projekte können für alle Länder der DAC-Liste für Entwicklungsländer vorgeschlagen werden, unabhängig vom Status als Partnerland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Wir begrüßen Vorschläge in akuten, aber auch in vergessenen und langanhaltenden Krisenkontexten. Die SI GA fördert Vorhaben in den Regionen Nahost, Sahel, Nordafrika, Horn von Afrika und Ukraine.

- Zwingend erforderlich ist ein Flucht-, Vertreibungs- oder Rückkehrkontext (konfliktinduziert) mit klarem Zielgruppenfokus: Geflüchtete, Binnenvertriebene oder Rückkehrer.
- Alle Vorhaben müssen die aufnehmenden Gemeinden beziehungsweise die Bevölkerung, der in der Nähe von Geflüchteten-camps gelegenen Siedlungen, gleichfalls unterstützen („Do no harm“).
- Eine sektorale Eingrenzung besteht nicht. Beispielhafte Themen wären: Schutz von Betroffenen von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinder- und Jugendrechte im Flucht-kontext und unterstützende Maßnahmen zur Förderung von psychischer Gesundheit, Beschäftigungsförderung und (Aus)Bildung, Umwelt- beziehungsweise Klimabezug, Reintegration von Geflüchteten/ Binnenvertriebenen.
- Alle Projekte müssen strukturbildende Ansätze verfolgen und sich damit eindeutig von Vorhaben der humanitären Hilfe unterscheiden. Gleichzeitig sollte die Verzahnung der humanitären Hilfe mit langfristigen Ansätzen („HDP-Nexus“) bei Planung und Umsetzung von Vorhaben der SI GA berücksichtigt werden. Konkret soll dargestellt werden, wie das Projekt an Maßnahmen der humanitären Hilfe anschließt und auf ihnen aufbaut.
- Übergreifend legt die Sonderinitiative einen starken Fokus auf Ansätze einer feministischen Entwicklungspolitik. Unter anderem über gezielte Beschäftigungsförderung von Frauen und/oder Repräsentanz von Frauen mit Fluchterfahrung in politischen und multilateralen Prozessen. Dazu sollen genderresponsive- oder transformative Wirkungen unterstützt werden. Eine explizite



Verankerung der Themen Gleichberechtigung der Geschlechter und Frieden/Sicherheit wird in allen Projektvorschlägen erwartet. Vorhaben, die die Rolle von Frauen und Frauenorganisationen als wichtige *change maker* für Veränderungen berücksichtigen, sind besonders willkommen. Es ist mindestens eine GG1/ FS1 Kennung (Nebenziel), besser GG2 oder FS2 Kennung (Hauptziel) zu vergeben.

- Für Monitoringzwecke wird um eine Desaggregation der Zielgruppen gebeten.
- Die Umsetzung von Vorhaben deutscher, nicht-staatlicher Träger mit lokalen Partnerorganisationen im Partnerland erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für private deutsche Träger. Antragsberechtigt sind demnach gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland mit mindestens dreijähriger Projekterfahrung in der Projektregion und mit erfahrenen, nicht gewinnorientierten lokalen Projektträgern. Erstantragstellende können aus diesem Titel nicht gefördert werden.

3. Art und Höhe der Förderung

- Das Projektvolumen liegt in der Regel zwischen 500.000 Euro und maximal 1.500.000 Euro. In besonders begründeten Ausnahmefällen kommt nach vorheriger Rücksprache mit BMZ-Referat G21 ein abweichendes Projektvolumen in Betracht.
- Die maximal mögliche Projektlaufzeit ist von 2027 bis 2032.
- Projektvorschläge müssen einen Finanzierungsplan mit festen Jahresfälligkeiten enthalten. Der im Weiterleitungsvertrag festgelegte Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich und ermöglicht keine Änderungen – Mittel können nicht zwischen den Jahren verschoben werden.
- Der Förderanteil beträgt 90 Prozent.